

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Abteilung für restaurative Zahnmedizin
Bereich Prothetik – Vorklinik
(Stellvertretende Leiterin: Frau PD Dr. Ingrid Peroz))

Praktikumsordnung für die Praktika - Kursus der technischen Propädeutik -, Phantomkurs I und II der Zahnersatzkunde im vorklinischen Teil des Studiengangs Zahnheilkunde

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehende Praktikumsordnung gilt für das vorklinische Praktikum Kursus der technischen Propädeutik an der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Rechtsgrundlagen für das Praktikum sind die geltende Approbationsordnung für Zahnärzte (AppOZ), die Teilstudienordnung für den vorklinischen Teil des Studiengangs Zahnheilkunde der Charité in Verbindung mit der geltenden Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 2

Zulassung zum Praktikum

- (1) Berechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Praktikum sind ausschließlich Studierende, die im Studiengang Zahnheilkunde an der Charité immatrikuliert sind. Die vorklinischen Kurse müssen in der Reihenfolge
 1. Kursus der technischen Propädeutik
 2. Phantomkurs Zahnersatzkunde I
 3. Phantomkurs Zahnersatzkunde IIabsolviert werden.
- (2) Bei der Einschreibung zum Praktikum sind die entsprechenden Nachweise, die Immatrikulationsbescheinigung und der Personalausweis vorzulegen sowie zwei Passfotos auszuhändigen.
- (3) Das Praktikum ist aufgrund eines Fakultätsratsbeschlusses gem. der für die Charité geltenden Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) auf 45 Kursplätze beschränkt
- (4) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt nach der für die Charité geltenden Satzung für Studienangelegenheiten. Die Kursplätze werden den Bewerberinnen und Bewerbern zu Beginn des Kurses persönlich zugeteilt. Näheres wird durch Aushang bekannt gegeben. Bewerberinnen und Bewerber, die aus wichtigem Grund am persönlichen Erscheinen gehindert sind, müssen sich rechtzeitig (bis eine Stunde vor Kursbeginn) schriftlich bzw. mündlich bei der Kursleiterin oder dem Kursleiter entschuldigen, sie werden sonst bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt. Diese Plätze werden bis zum Erreichen der 15 % Fehlzeitenregelung (vgl. § 16 Abs. 4 SfS) an „Nachrückerinnen und Nachrücker“ vergeben. Der Anspruch auf einen Praktikumsplatz entfällt, wenn eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer in den ersten beiden Wochen an zwei Praktikumstagen unentschuldig nicht erschienen ist. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Studierende, die keinen Kursplatz erhalten konnten, möglichst schnell nachrücken, wenn eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer ihren/seinen Praktikumsplatz nicht wahrnimmt.

- (5) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 Abs. 2 SfS ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.
- (6) Zur Ranggruppe 1 im Sinne des § 15 Abs. 2 SfS gehören auch diejenigen Studierenden, die sich im vorangegangenen Semester ordnungsgemäß beworben und die Voraussetzungen für die Kursteilnahme erfüllt haben, aber keinen Praktikumsplatz erhalten haben.
- (7) Können nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, entscheidet das Los innerhalb der betroffenen Ranggruppe (vgl. § 15 Abs. 3 SfS).
- (8) Der Zugang zur Lehrveranstaltung setzt die Vorlage einer Bescheinigung über eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach § 15 Biostoffverordnung, die nicht älter als drei Jahre sein darf, voraus. Eine Ausnahme besteht nur für den Kursus der technischen Propädeutik; die Bescheinigung muss so schnell als möglich nachgereicht werden.
- (9) Als materielle Voraussetzung für die Kursteilnahme haben die Studierenden Laborkittel, Schutzbrille und eine Werkzeugausrüstung nach Vorgaben der Charité bereitzustellen, für deren ordnungsgemäßen Zustand sie selbst verantwortlich sind.

§ 3

Zeitlicher Ablauf des Praktikums

- (1) Die Lehrveranstaltung ist gemäß der gültigen Studienordnung eine Pflichtveranstaltung des dort jeweils angegebenen Semesters mit dem zugehörigen Stundenvolumen [Lehrveranstaltungsstunden à 45 Minuten pro Woche].
- (2) Die genauen Daten zum Kurs sind dem beigefügten aktuellen Datenblatt zur Praktikumsordnung zu entnehmen.

§ 4

Erteilung des Leistungsnachweises

Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika.

§ 5

Regelmäßige Teilnahme

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende - auch entschuldigt - nicht mehr als 15 % der Praktikumszeit versäumt hat. Es ist auf volle Veranstaltungstermine aufzurechnen.
- (2) Eine längere Abwesenheit während der Praktikumszeiten ist nur nach vorheriger Absprache mit der Kursleiterin oder dem Kursleiter des Kurses zulässig.
- (3) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15 % der Kurszeit nicht erteilt werden, so ist das gesamte Praktikum zu wiederholen.
- (4) Fehlzeiten können nicht durch Nacharbeitszeit ausgeglichen werden.
- (5) Ein Weiterführen des Kurses bei Krankheit mit Fehlzeiten über 15% ist durch Entscheidung der Kursleiterin oder des Kursleiters möglich, wenn die Studentin oder der Student überdurchschnittliche Fähigkeiten und Fertigkeiten zeigt, die es ihr/ihm ermöglichen, in der

verbleibenden Kurszeit noch alle fehlenden Arbeiten in der erforderlichen Quantität und Qualität anzufertigen.

- (6) Krankmeldungen gelten nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes, das nachträglich vorgelegt werden kann, wenn die Kursleiterin oder der Kursleiter zu Beginn der Erkrankung benachrichtigt wurde.
- (7) Die Teilnahme an den definierten Pflichtlehrveranstaltungsteilen wird schriftlich dokumentiert.

§ 6 Erfolgreiche Teilnahme

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum liegt vor bei Erfüllung aller im folgenden genannten Kriterien:
 - a. Nachweis der im Einzelnen im Aushang bekannt gegebenen Leistungen (Zwischentestate und Endtestat). Die zu erbringenden Leistungen werden den Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmern zu Beginn des Praktikums bekannt gegeben. Die Leistungsanforderungen können außerdem im Abteilungssekretariat beziehungsweise bei der Kursleiterin oder beim Kursleiter eingesehen werden. In den Zwischentestaten wird der Arbeitsfortschritt der Studierenden dokumentiert. Ob die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer die für die erfolgreiche Teilnahme erforderliche Qualität in den praktischen Arbeiten erbracht hat, wird im Endtestat nachgewiesen.

Für den Fall der Benotung:

Gemäß § 13 der Approbationsordnung für Zahnärzte ist die Benotung wie folgt auszuführen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), mangelhaft (4), nicht genügend (5), schlecht (6).

Eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird bestätigt, wenn die Gesamtleistungen aus zahntechnischer und zahnärztlicher Sicht im Durchschnitt mit befriedigend (3) bewertet wurden. Eine Einzelleistungsbewertung mit schlecht (6) oder nicht genügend (5) kann nicht ausgeglichen werden.

Für den Fall ohne Benotung:

Eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird bestätigt, wenn die geforderten Leistungen mängelfrei sind.

- b. Teilnahme an den definierten Pflichtlehrveranstaltungsteilen
 - c. Nachweis der Rückgabe des vollständigen, klinikeigenen Instrumentariums in einwandfreiem Zustand. Verwendete Werkzeuge und Unterlagen der Charité sind bei Beschädigung oder Verlust in dinglicher Form zu ersetzen.
 - d. Nachweis der theoretischen Kenntnisse durch Teilnahme an den schriftlichen Leistungskontrollen. Diese gelten als bestanden, wenn mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl erreicht sind.
- (2) Wird das Praktikum ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht beendet, wird es als nicht bestanden gewertet.
 - (3) Termine für die zentralen schriftlichen Leistungskontrollen werden wenigstens 10 Tage zuvor durch Aushang und Ansage bekannt gegeben. Das Versäumen dieser Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die Kursleiterin oder der Kursleiter entscheidet über die Anerkennung und über die geeignete Form des Nachholens dieser

Leistungskontrolle. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.

- (4) Die Leistungskontrollen der Übungsarbeiten können bis zu zweimal während des laufenden Kurses wiederholt werden. Ort und Zeit der Wiederholung werden durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben. Wird eine dieser Leistungskontrollen auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erfolgreich bestanden, muss das ganze Praktikum wiederholt werden.
- (5) Wird eine in der Lehrveranstaltungsordnung angegebene Anzahl an Leistungskontrollen in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, muss die erste Wiederholung der Leistungskontrolle so rechtzeitig erfolgen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.
- (6) Ein Täuschungsversuch im schriftlichen oder praktischen Teil des Kurses, insbesondere die Inanspruchnahme fremder Hilfe bei der Anfertigung der praktischen Arbeit, führt dazu, dass die Leistung mit „schlecht“ bewertet und damit keine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt wird.
- (7) Dies gilt auch für Kursarbeiten zweifelhaften Ursprungs. In solchen Fällen erhält die oder der Studierende die Möglichkeit, die Arbeit mit eigenen Materialien unter Aufsicht zu wiederholen.
- (8) Die nicht genehmigte Mitnahme noch nicht abschließend bewerteter Arbeiten aus den jeweiligen Laboren wird als Täuschungsversuch gewertet.
- (9) Zum Endtestat sind nur Arbeiten mit vollständigen Zwischentestaten zugelassen. Ein Zwischentestat bestätigt lediglich ein Vorzeigen bei der Assistentin oder beim Assistenten und ist somit ein Nachweis des Erstellens der Arbeit im Kurs, beinhaltet aber kein Qualitätsurteil. Kursarbeiten sind fristgerecht fertig zu stellen, sie gelten sonst als nicht erbracht.
- (10) Bei Nichtbeachtung der Hygienevorschriften und/oder des Arbeitsschutzes ist bis zur Herstellung des erforderlichen Zustandes die zahntechnische bzw. klinische Tätigkeit zu unterbrechen. Dies führt zu einem Verweis und im Wiederholungsfall zum Ausschluss aus dem Kurs.

§ 7 Wiederholung des Praktikums

- (1) Wenn die in § 6 formulierten Bedingungen für eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum nicht erfüllt wurden, muss das Praktikum wiederholt werden.
- (2) Das Praktikum kann im Falle von Absatz 1 einmal wiederholt werden.

§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet die Kursleiterin oder der Kursleiter.

§ 9 Ausgabe des Leistungsnachweises

- (1) Der Leistungsnachweis wird nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums und nach Abgabe des Testatheftes durch die Studentin oder den Studenten von der Kursleiterin oder dem Kursleiter ausgegeben.

- (2) Die Ausgabe des Leistungsnachweises muss die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglichen.

§ 10

Ablauf und Organisation

- (1) **Belehrungen über das Verhalten im vorklinischen Praktikum**
Die Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer werden zu Beginn des Praktikums von der Kursleiterin oder vom Kursleiter ausführlich über die Organisation und Inhalte – insbesondere über Art und Anzahl der zu erbringenden praktischen Leistungen – informiert.
Die Kursplätze werden den Studierenden zum Kursbeginn persönlich zugeteilt und sind während des gesamten Kurses beizubehalten.
Zu Beginn des Praktikums erfolgen nachweispflichtige Belehrungen über Arbeitsschutzmaßnahmen und Ordnung
Hygiene
Besonderheiten im vorklinischen Kurs (Instrumentenschrankvergabe etc.).
Schweigepflicht bzw. Datenschutz
- (2) **Instrumentenausgabe**
Zum Semester-Beginn werden jeder Praktikumssteilnehmerin und jedem Praktikumssteilnehmer die Schlüssel für die ihm zugewiesenen Instrumentenschränke ausgehändigt, damit verbunden ist die Übergabe des vollständigen Instrumentariums laut Liste. Die Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer quittieren die Übernahme durch ihre Unterschrift. Sie haften nach Erhalt für alle auftretenden Schäden/Verluste, Beschädigungen durch Dritte oder Diebstahl an den zur Verfügung gestellten Instrumenten, unabhängig vom eigenen Verschulden.
- (3) **Bekanntgabe einer Schwangerschaft**
Studentinnen, bei denen eine Schwangerschaft festgestellt wurde, sollen der Kursleiterin oder dem Kursleiter ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen. Die Kursleiterin oder der Kursleiter entscheidet nach Rücksprache mit dem Betriebsärztlichen Dienst, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Studentin das begonnene Praktikum fortsetzen kann. Bei Unterlassung der Mitteilung der Schwangerschaft trägt allein die Studentin die Verantwortung für eine mögliche Schädigung des ungeborenen Lebens.

§ 11

Qualitätssicherung

Die Kursleiterin oder der Kursleiter ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Charité beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch den Fakultätsrat der Charité zu Beginn des Winter-Semesters 2004/5 in Kraft.

Die Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer bestätigen die Kenntnis dieser Ordnung zu Praktikumsbeginn durch ihre Unterschrift.